



VON ROTEN TESTATEN UND SCHWARZEN LISTEN

Dr. Christian Birnbaum

>>> Auch nach erfolgreich durchlaufenem Physikikum müssen Studenten weiter Leistungsnachweise sammeln, um sich damit zur abschließenden Staatsprüfung anmelden zu können. Besonders problemträchtig sind die praktischen Kurse der Zahnerhaltung und der Zahnersatzkunde. Hier passiert es immer wieder, dass Studenten aufgrund angeblich nicht genügender Leistungen entweder am Ende des Kurses den Leistungsnachweis nicht erhalten oder schon während des Kurses ausgeschlossen werden. Da an vielen Fakultäten diese

Kurse nur jährlich durchgeführt werden, kann dies zum Verlust eines ganzen Studienjahres führen. Nicht selten wird dann, gerade wenn es im vorherigen Anlauf zu Spannungen zwischen dem Studenten und den Assistenten gekommen ist, auch der Wiederholungsversuch nicht bestanden. Das kann dann im Ergebnis auf einen „kalten“ Ausschluss aus dem Studium hinauslaufen. Jahre sind umsonst investiert, der Traum vom Zahnarztberuf dahin. Und in der Regel ist kaum nachvollziehbar, wieso der Schein nicht erteilt wurde. Da sagt der Assistent,

dieser oder jener Arbeitsvorgang gefalle ihm nicht oder der Student habe seinen Arbeitsplatz nicht richtig aufgeräumt oder das Arbeitsgerät nicht hinreichend sterilisiert und erteilt dafür ein „rotes Testat“. Wer davon zwei oder drei Stück gesammelt hat, ist durchgefallen. Und er steht schon auf der inoffiziellen „schwarzen Liste“ für den Wiederholungsversuch.

Geht das so einfach? Und wie kann man sich wehren? Das sind Fragen, die in der Praxis sehr häufig auftauchen. Dazu muss man sich zunächst klarmachen, dass die Verweigerung der Erteilung eines Leistungsnachweises, welcher zur Anmeldung für die Staatsprüfung vorgelegt werden muss, einen (hier: belastenden) Verwaltungsakt darstellt. Ein solcher belastender Verwaltungsakt muss auf einer formell-rechtlichen Grundlage stehen. Es genügt also nicht die Willkürentscheidung eines Assistenten, um einen Teilnehmer aus dem Kurs auszuschließen. Nun gibt es zumeist Praktikumshefte, Lernportfolios, Praktikumsordnungen oder ähnliche Arbeitsunterlagen, in denen steht, welche Leistungen im Laufe des Kurses erbracht werden müssen. Diese haben aber nicht den förmlichen Charakter von Studienordnungen oder Prüfungsordnungen und genügen deshalb des rechtlichen Anforderungen einer Gesetzesgrundlage nicht. Zumal auch in den Kursen vieles geschieht, was selbst in den Praktikumsordnungen keine Grundlage findet. Und Eigenmächtigkeit der Assistenten, die man hier leider häufig beobachten kann, ist für sich betrachtet nie eine Grundlage für den Ausschluss von der Erteilung des Leistungsnachweises. Wenn man weiß, dass man zu Unrecht ausgeschlossen wurde, verhilft das einem leider noch nicht in den Besitz des benötigten Scheines. Und hier liegt das eigentliche Problem. Wir können davon ausgehen, dass die meisten Fälle des Ausschlusses aus den Kursen rechtswidrig sind, aber damit ist noch nicht nachgewiesen, dass auch die Leistungen

erbracht wurden, die erforderlich sind, um den Schein zu erhalten. An der Wiederholung des Kurses geht deshalb in der Regel kein Weg vorbei. Wenn zudem, wie an den meisten Fakultäten, die Anzahl der Wiederholungsversuche für die Kurse im klinischen Studienabschnitt nicht begrenzt ist, bringt also ein Rechtsstreit keinen Gewinn. Zumal man damit seine Beliebtheit im Hinblick auf den notwendig zu durchlaufenden Wiederholungsversuch



auch nicht gerade steigert. Letztlich bleibt also nur die Möglichkeit, nach erfolgreich abgeschlossenem Examen über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen der erlittenen Ausbildungsverzögerung nachzudenken.

Anders sieht die Sache aus, wenn der Leistungsnachweis nur deshalb nicht erteilt wird, weil nicht genügend Patienten zur Verfügung standen. Es ist nicht Aufgabe der Studenten, durch Inanspruchnahme von Verwandten und Bekannten dafür zu sorgen, dass auch alle im Portfolio vorgesehenen Leistungen erbracht werden können. Zumal sich da auch das Problem der „Verteilungsgerechtigkeit“ auftut – wenn nur wenige Patienten zur Verfügung stehen, gibt es keine vernünftigen Kriterien, um entscheiden zu können, wer von den Studenten sie behandeln darf. Wenn wegen Patientenmangel die Kursanforderungen nicht erfüllt werden können, bleibt für die Universität nur die Möglichkeit, die Kursanforderungen zu senken und nur die Leistungen zu verlangen, die eben auch erbringbar sind. Wer hingegen in solchen Fällen den Leistungsnachweis nicht erhält, kann sich durchaus mit Aussicht auf Erfolg zur Wehr setzen. <<<



Dr. Christian Birnbaum